

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Thronanwärter

Rehm, Hermann

München, 1905

§ 4. Der Kernpunkt der Streitfrage.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7297

Zweiter Teil.

Graf Alexander von Welsburg.

§ 4.

Der Kernpunkt der Streitfrage.

I. Die Aufrollung der Thronfolgefrage im fürstlichen Hause und im Staate von Oldenburg während der Jahre 1903 und 1904 hat nicht nur die Geltendmachung altbegründeter Anwartschaften zur Folge gehabt, sondern zu den altberechtigten Thronanwärtern gesellte sich auch ein neuer, bisher der Öffentlichkeit als solcher unbekannter, Alexander Graf von Welsburg, der 29. Aug. 1878 geborene Sohn Herzog Elimars von Oldenburg aus dessen Ehe mit Freiin Vogel von Friesenhof.

Herzog Elimar † 17. Okt. 1895 war Onkel des gegenwärtigen Grossherzogs von Oldenburg, Halbbruder des Grossherzogs Peter († 1900) aus der dritten mit Cäcilie Prinzessin von Schweden-Holstein-Gottorp-Wasa geschlossene Ehe des 27. Febr. 1853 verstorbenen Grossherzogs August.

A. Wenn in dem Stammbaum des grossherzoglichen Hauses, welchen ich meiner Abhandlung in den Annalen des Deutschen Reiches 1904 S. 322 einfügte, Alexander Graf von Welsburg fehlt¹⁾, so erklärt sich dies daraus, dass Günter Jansen, grossherzoglich oldenburgischer Staatsminister a. D., in den „genealogischen“ Notizen seines Buches „Grossherzog Nicolaus Friedrich Peter“ 1903 S. 8, auf Grund deren ich jenen Stammbaum fertigte, unterlässt, einer Descendenz des genannten Herzog Elimar Erwähnung zu tun. Durch Mitteilung eines sehr drastischen Irrtums, der mir passierte, vermöchte ich darzutun, dass ich bis in den Oktober v. J. um das Vorhandensein von Nachkommen des 1895 verstorbenen Herzogs nichts wusste. Auch hat Graf Alexander von Welsburg erst am 16. Okt. 1904 seine Thronanwartschaft beim oldenburgischen Staatsministerium und dem oldenburgischen Landtage zur Kenntnis gebracht.

¹⁾ Siehe hiez u Tezner S. 68 Anm. 112.

Erst jetzt verstehe ich die Bemerkungen Günter Jansens a. a. O. S. 121 über das Verhältnis des Grossherzogs Peter von Oldenburg zu seinem Bruder Elimar: dass der Grossherzog die Machtmittel, welche das neue — von ihm selbst geschaffene und unter Mitwirkung auch Herzog Elimars erlassene — Hausgesetz dem Familienoberhaupte an die Hand gab, zuerst gegen den eigenen Bruder habe kehren müssen. Erst jetzt weiss ich, dass Herzog Elimar die familienhauptide Erlaubnis zu jenem Ehebunde nicht einholte und zwar, weil der Grossherzog die Versagung derselben in sichere Aussicht stellte, dass dem Herzog mehr als ein Jahr nach seiner Vermählung auf Grund Hausgesetzes Art. 14 nach Anhörung des Familienrats am 31. Dez. 1877 Entziehung der Apanage angedroht wurde und dass durch Familienratsbeschluss vom 17. Sept. 1879 diese Entziehung auch erfolgte. Näheres bei Tezner S. 10ff., 98.

B. Wären mir diese Tatsachen früher bekannt gewesen, dann würden sie mich veranlasst haben, das Verhältnis des oldenburgischen Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 zur oldenburgischen Verfassungs-urkunde aufs eingehendste zu prüfen und nicht im Vertrauen auf den Umstand, dass der alle möglichen Zustimmungen erwähnende Eingang des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 eine solche des Landtages unerwähnt lässt, auch nur gelegentlich und beispielsweise, wie ich es in meinem „Modernen Fürstenrecht“ 1904 S. 56 getan, zu äussern, im oldenburgischen Hausgesetze vom 1. Sept. 1872 fehle die Bemerkung „soweit erforderlich, mit Zustimmung der Stände erlassen“, weil es an den zugleich den Staat berührenden Punkten der Verfassung (Thronfolge) nichts ändere.

Zu welchem Ergebnis ich bei selbständiger Prüfung des gesamten Spezialstoffes gelange, erhellt aus meinen prinzipiellen Anschauungen, wie ich sie für dergleichen Tatbestände in dem Werke „Modernes Fürstenrecht“ S. 17, 21, 53, 55, 93, 114, 370 niederlegte. Insoferne war meine Auffassung des Falles Welsburg schon festgelegt, ehe ich ihn selbst nur kannte. Tezner a. a. O. S. 68 und 126 hat daher auch bereits voraus gesagt, wie ich die Streitfrage entscheiden würde.

II. Auch der Fall Welsburg betrifft die Frage nach der rechtlichen Natur der Thronfolge im heutigen deutschen Landesstaat: ob und inwieferne die Thronfolge dermalen nur Staats- oder auch Hausangelegenheit sei; aber doch in anderer Weise als im Falle Augustenburg.

Nicht handelt es sich hier um die Kontroverse, ob der moderne deutsche Landes-Verfassungsstaat in altem Hausrecht begründete Thronansprüche zu entziehen vermag, sondern den springenden Punkt des jetzt zu erörternden Rechtsfalles bildet die Frage: hat



der Staat Oldenburg die Aufstellung neuer Vorschriften über die Thronfolge berührende Umstände der fürstlichen Hausgesetzgebung mit der Wirkung der Bindung für ihn in gewissen Richtungen überlassen oder nicht? Im ersten Falle steht zur Entscheidung: bildet das Thronfolgerecht auch eine vom Staat unabhängige Hausangelegenheit?, im zweiten Falle: hat der Staat Oldenburg die Ordnung des staatlichen Thronfolgerechtes zum Teil dem fürstlichen Hause delegiert?

Trotzdem wie bemerkt die erstgenannte Kontroverse hier für die Entscheidung nicht in Betracht kommt, kann ihre Erörterung nicht umgangen werden. Allein zu behandeln ist lediglich, welche Stellung der oldenburgische Landtag anlässlich der Verfassungsgesetzgebung dazu für richtig hielt. Die Darlegung hierüber ermöglicht den Standpunkt der Volksvertretung in der anderen Frage klarer zu fixieren.

Die grossherzogliche Regierung nahm in der genannten Richtung 1848 d. h. bei der Verfassungsvereinbarung und 1851/52 d. h. anlässlich der Verfassungsrevision ein und denselben Standpunkt ein: der Staat könne die Auseinandersetzung mit agnatistischen Rechten auf Teile des Staatsgebietes der Zukunft überlassen, in der Hoffnung, dass die dann veränderten politischen Verhältnisse eine solche Auseinandersetzung erleichtern oder die betreffenden Anwärter inzwischen wegfallen; ferner könne er durch entsprechende Fassung der grundgesetzlichen Bestimmungen (Unteilbarkeit nur auf Zeit) die Geltendmachung agnatistischer Ansprüche klug hinausschieben; niemals vermöge aber das Grundgesetz, der Staat, eine Geltendmachung agnatistischer Rechte zu verhindern, d. h. rechtlich zu beseitigen. So Zedelius in den „Verhandlungen des Landtages zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes“ am 7. Sept. 1848 (S. 62, 65) und sehr eingehend das Schreiben des Staats- und Kabinetts-Ministeriums an die Landstände vom 18. Sept. 1848 (ebenda S. 127). Ebenso aber die Erklärungen der Staatsregierung gegenüber dem V. allgemeinen Landtag, z. B. das die Revision des Staatsgrundgesetzes einleitende Ministerialschreiben (Stenogr. Ber. über d. Verhdlgn. des V. allg. Landt. Anlagen S. 5) vom 27. Nov. 1851: keine „willkürliche Beschränkung der agnatistischen Erbfolgerechte“ sei statthaft; daher müsse Art. 1 Abs. 2 der Verfassung vom 18. Febr. 1849 abgeändert werden.

Anders die Volksvertretung.

In ihrer Mehrheit vertrat dieselbe 1848 den Standpunkt, der Staat habe das Recht, agnatistische Thronanrechte durch Vertrag zwischen Fürst und Volk d. h. durch Verfassungsvereinbarung zu vernichten; Verhandlungen des verfassungsvereinbarenden Landtages S. 62, 64, 68, 72, 84, 103. Insbesondere bekannte sich zu solcher Anschauung Abgeordneter Selckmann.

1852 dagegen huldigte die Mehrheit des Landtages, Ausschuss wie Plenum, der Meinung, das Staatsgrundgesetz könne derartige Ansprüche nur klug ignorieren, aber nicht rechtlich beseitigen, m. a. W. die Landtagsmehrheit gelangte zu der gleichen Auffassung, welcher 1848 die Regierungsvertreter Ausdruck gaben.

Man lese den Bericht des Revisionsausschusses zu Art. 1 (Anlage 44 S. 85): Nicht angemessen erscheine, dass das Staatsgrundgesetz Bestimmungen enthalte, welche „wegen etwa bestehender, vielleicht niemals, jedenfalls aber erst in ferner Zukunft zur Geltung gelangender Rechte, schon jetzt Einwendungen und Ansprüche hervorrufen könnten, die um so unbedenklicher vermieden werden, als es sich nicht leugnen lässt, dass die Realisierung jener Rechte eintretenden Falles von den alsdann bestehenden Verhältnissen abhängen und durch eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes allein schwerlich gehindert werden wird“.

Der erwähnte Abgeordnete Selckmann war Ausschussberichterstatter im Plenum. Er bemerkte jetzt u. a. (S. 243): „Ich kann es Ihrer Beurteilung überlassen, ob wir in der Lage sind, wenn agnatische Rechte bestehen, diese mit Erfolg allein durch eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes beseitigen zu können“ „Unser Staatsgrundgesetz hat nur nach Innen Wirksamkeit“.

1848 wurde mit allen gegen drei Stimmen im Widerspruch mit der veränderten Regierungsvorlage das Staatsgebiet auf alle Zeit für unteilbar erklärt (S. 67), 1852 wurde der Vorschlag der Regierung von 1848: den Staat nur auf die Zeit der Regierung des Mannsstammes des gegenwärtigen grossherzoglichen Hauses für unteilbar zu erklären, „mit überwiegender Majorität“, wie der Verhandlungsbericht S. 244 bemerkt, angenommen.

Man verdeckte den Rückzug mit der Formel, durch welche die Regierung 1848 den Landtag hatte gewinnen wollen. Anspruch der Unteilbarkeit nur für die Zeit der Regierung jenes Hauses anerkenne agnatische Rechte nicht ausdrücklich, erkenne sie aber auch, wenn solche bestehen sollten, nicht ab (a. a. O. S. 243).

In Wirklichkeit lag in jenem Satze, das Grossherzogtum Oldenburg bilde für die Dauer der Regierung der Nachkommen Herzogs Peter Friedrich Ludwig ein unteilbares Ganze, eine stillschweigende Anerkennung agnatischer Rechte auf Teile. Denn die Vorschrift enthält doch die Erklärung: wir verfügen die Unteilbarkeit nur auf Zeit, weil bei Eintritt des Abganges jenes Mannesstammes die Geltendmachung von Anrechten auf Stücke des Grossherzogtums möglich ist. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen berücksichtigt ein kluger und vernünftiger Gesetzgeber aber nur dann, wenn er die Ansprüche für rechtlich begründet erachtet.

Vergl. die von mir entworfene Protestbegründung Herzog Ernst Günthers zu Schleswig-Holstein in den Verhdlgn. des XXIX. Landtages 1. Vers. 1904 (Anlage 1 S. 4 der Berichte).

Sehr klar ergeben dies die Worte des Regierungsvertreters Zedelius im verfassungsberatenden Landtage 1848 S. 65. Er bemerkt: „Die veränderte Regierungsvorlage beabsichtige den agnatischen Rechten weder Vorschub noch Eintrag zu tun.“ In dem nämlichen Augenblicke äussert er aber, die Regierung meine, durch den Art. 1 des ursprünglichen Entwurfes, d. h. Ausspruch der Unteilbarkeit ohne Zeitgrenze, würden die Ansprüche der Agnaten aus solchen auf Teile zu solchen aufs Ganze erweitert. Erweiterung von Ansprüchen setzt doch Vorhandensein solcher voraus. Art. 1 neuer Fassung verhindert somit nur die Ausdehnung der Ansprüche, verneint aber nicht deren Existenz. Vollkommen zutreffend meinte daher der damalige Volksvertreter Bargmann (Berichte S. 239) in der Sitzung vom 15. März 1852: Der Revisionsentwurf gebe die rechtliche Möglichkeit zu, dass das Land dereinst geteilt werden könne.

§ 5.

Die Zuständigkeit der Hausgesetzgebung nach oldenburgischem Verfassungsrecht.

Nunmehr zur Behandlung der Hauptfrage im einzelnen. Art. 29 des revidierten Staatsgrundgesetzes für Oldenburg vom 22. Nov. 1852 bestimmt:

§ 1. Im übrigen werden die Verhältnisse des Grossherzoglichen Hauses vom Grossherzog hausgesetzlich bestimmt.

§ 2. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung vorzulegen.

I. Art. 29 schliesst den I. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes ab. Seine Einleitungsworte: „Im Übrigen“ vermögen sich daher auf Engeres oder auf Weiteres zu beziehen.

Der unmittelbar vorausgehende Artikel handelt von der Erziehung des minderjährigen Grossherzogs, Art. 27 von der Vormundschaft über ihn. Art. 20–26 ordnen die Regentschaft. Art. 19 bestimmt das Volljährigkeitsalter des Grossherzogs. Art. 17 und 18 regeln die Thronfolge, Art. 16 die Stellvertretung des Monarchen, Art. 14 und 15 die Frage der Personalunion und Ähnliches. Art. 12 und 13 handeln vom Staatsministerium. In Art. 4–11 sind die Regierungsrechte des Fürsten skizziert. Art. 1–3 betreffen das Staatsgebiet. Der ganze Abschnitt trägt die Überschrift: „Von dem Grossherzogtum, dem Grossherzoge, und dem Staatsministerium.“

Hiernach kann kein Zweifel sein, worauf sich Art. 29 bezieht.